gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am: 03.03.2021 Version (Überarbeitung): 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum :** 15.04.2021

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Lithofin MN Zementschleier- und Rost

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Gemisch, Wasch- und Reinigungsmittel, sauer

1.3 Lieferant

**Händler:** Lithofin AG Schweiz

Straße: Böndlern 2

Postleitzahl/Ort: CH-5420 Ehrendingen
Telefon: +41 56 20318-50
Telefax: +41 56 20318-51
Ansprechpartner: Technische Abteilung
E-mail: info@lithofin.ch

Notrufnummer:

+41 (0)56 20318-50

(Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

Nationale Notrufnummer:

145

(24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz,

Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

**Lieferant:** Lithofin AG

Straße: Heinrich-Otto-Str. 36
Postleitzahl/Ort: 73240 Wendlingen
Telefon: +49 (0)7024 9403-0
Telefax: +49 (0)7024 9403-40
Ansprechpartner: Technische Abteilung
E-mail: info@lithofin.de

Notrufnummer: +49 (0)7024 9403-0

(Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

1.4 Notrufnummer

siehe Abschnitt 1.3

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Met. Corr. 1 ; H290 - Korrosiv gegenüber Metallen : Kategorie 1 ; Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Skin Corr. 1B ; H314 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 1B ; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

#### Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

#### **Bemerkung**

Seite: 1 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am : 03.03.2021 Version (Überarbeitung): 3.1.1 (3.1.0)

Druckdatum: 15.04.2021

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### Gefahrenpiktogramme



Ätzwirkung (GHS05)

#### Signalwort

Gefahr

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

PHOSPHORSÄURE; CAS-Nr.: 7664-38-2

#### Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P280 P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell P305+P351+P338

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine

#### 2.4 Zusätzliche Hinweise

siehe Abschnitt 12.5

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

PHOSPHORSÄURE; REACH-Nr.: 01-2119485924-24-xxxx; EG-Nr.: 231-633-2; CAS-Nr.: 7664-38-2

Gewichtsanteil: ≥ 15 - < 20 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318

Spezifische Konzentrationsgrenzen : Eye Dam. 1 ; H318: C ≥ 25 % • Skin Corr. 1B ; H314: C ≥ 25 % • Skin Corr. 1C ;

H314: C ≥ 25 % • Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 10 % • Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 10 %

HYDROGENCHLORID; REACH-Nr.: 01-2119484862-27-xxxx; EG-Nr.: 231-595-7; CAS-Nr.: 7647-01-0

≥ 1 - < 5 % Gewichtsanteil:

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335 Eye Dam. 1; H318: C ≥ 25 % • Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 25 % • Skin Corr. 1C; Spezifische Konzentrationsgrenzen: H314:  $C \ge 25 \%$  • Eye Irrit. 2; H319:  $C \ge 10 \%$  • Skin Irrit. 2; H315:  $C \ge 10 \%$  •

STOT SE 3; H335: C ≥ 10 %

#### Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

#### Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

## Zusätzliche Hinweise

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Seite: 2 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am : 03.03.2021 Version (Überarbeitung) : 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum :** 15.04.2021

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### **Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Nicht abwaschen mit: Reinigungsmittel, sauer Reinigungsmittel, alkalisch Lösemittel/Verdünnungen

#### **Nach Augenkontakt**

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

#### Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Kein Erbrechen herbeiführen.

#### Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

#### Hinweise für den Arzt

Symptomatische Behandlung.

## Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

Wassersprühstrahl ABC-Pulver Schaum

## **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl Scharfer Wasserstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2) Chlorwasserstoff (HCI)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

#### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Seite: 3 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am : 03.03.2021 Version (Überarbeitung) : 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum:** 15.04.2021

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Reinigung

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## **Sonstige Angaben**

Verschüttete Mengen sofort beseitigen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole Hautkontakt Augenkontakt Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

#### Brandschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht: Entzündlich Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Brandklasse: -

Vor Gebrauch gut schütteln Nein

#### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

#### Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 8B

**Empfohlene Lagertemperatur** 5 - 25 °C

Vor Frost schützen Nein

### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

#### **Empfehlung**

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Seite: 4 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am: 03.03.2021 Version (Überarbeitung): 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum :** 15.04.2021

## **Arbeitsplatzgrenzwerte**

PHOSPHORSÄURE; CAS-Nr.: 7664-38-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )
Parameter : E: einatembare Fraktion

 $\begin{array}{ll} \text{Grenzwert:} & 2 \text{ mg/m}^3 \\ \text{Spitzenbegrenzung:} & 2(I) \\ \text{Bemerkung:} & Y \\ \end{array}$ 

 Version :
 27.10.2020

 Grenzwerttyp (Herkunftsland) :
 STEL ( EC )

 Grenzwert :
 2 mg/m³

 Version :
 20.06.2019

 Grenzwerttyp (Herkunftsland) :
 TWA ( EC )

 Grenzwert :
 1 mg/m³

 Version :
 20.06.2019

 HYDROGENCHLORID ; CAS-Nr. : 7647-01-0

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D ) Grenzwert : 2 ppm / 3 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: 2(I)
Bemerkung: Y
Version: 27.10.2020
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL ( EC )

Grenzwert:  $10 \text{ ppm} / 15 \text{ mg/m}^3$ 

Version: 20.06.2019

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA ( EC )

Grenzwert: 5 ppm / 8 mg/m³

Version: 20.06.2019

## **DNEL-/PNEC-Werte**

## DNEL/DMEL

PHOSPHORSÄURE; CAS-Nr.: 7664-38-2

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (lokal)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 0,73 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 2,92 mg/m³
HYDROGENCHLORID; CAS-Nr.: 7647-01-0

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (lokal)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Kurzzeitig
Grenzwert: 15 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (lokal)

Expositionsweg: Einatmen Expositionshäufigkeit: Langzeitig Grenzwert: 8 mg/m³

**PNEC** 

HYDROGENCHLORID; CAS-Nr.: 7647-01-0

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser)

Grenzwert: 36 µg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)

Grenzwert : 36 μg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage)
Grenzwert : 36 μg/l

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Seite: 5 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am: 03.03.2021 Version (Überarbeitung): 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum :** 15.04.2021

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/Gesichtsschutz

#### **Geeigneter Augenschutz**

Gestellbrille mit Seitenschutz Korbbrille

#### **Erforderliche Eigenschaften**

**DIN EN 166** 

#### Hautschutz

#### Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp: Stulpenhandschuhe

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk), 0,4mm, >8h; Butylkautschuk, 0,5 mm, >8h; FKM (Fluorkautschuk),

0,7mm, >8h;

**Empfohlene Handschuhfabrikate**: Hersteller KCL GmbH/Eichenzell-Germany; Ansell/Yarra City-Australia Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

**Zusätzliche Handschutzmaßnahmen**: Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bemerkung: Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten

Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

#### Körperschutz

Schutzkleidung.

 $\textbf{Geeigneter K\"{o}rperschutz}: Chemikalienschutz anzug \ Chemikalienbest\"{a}ndige \ Sicherheitsschuhe$ 

**Erforderliche Eigenschaften**: säurebeständig. Schutzkleidung.: DIN EN 13034 DIN EN 14605

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe: DIN EN ISO 20345 **Bemerkung**: Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

#### A tomoch...t-

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung Aerosol- oder Nebelbildung. hohen Konzentrationen Sprühverfahren

#### Geeignetes Atemschutzgerät

Kombinationsfiltergerät (EN 14387) Halbmaske (DIN EN 140) ABEK-P1

#### Bemerkung

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die

Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

#### **Allgemeine Hinweise**

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: flüssig
Farbe: hellrot
Geruch: parfümiert

#### Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :( 1013 hPa )ca.-17 °CSiedebeginn und Siedebereich :( 1013 hPa )ca.101 °CZersetzungstemperatur :( 1013 hPa )nicht bestimmt

Seite: 6 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am: 03.03.2021 Version (Überarbeitung): 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum :** 15.04.2021

Flammpunkt: nicht anwendbar closed cup (EN ISO 3679)

Selbstentzündungstemperatur : nicht bestimmt

Weiterbrennbarkeit Nein UN Test L2:Sustained combustibility test

Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

**Dampfdruck :**  $(50 \, ^{\circ}\text{C})$  <  $3000 \, \text{hPa}$ 

 Dichte :
 (20 °C)
 1,13 g/cm³ g/cm³
 Pyknometer (DIN EN ISO 2811-1)

 Lösemitteltrennprüfung :
 (20 °C)
 <</th>
 3 %
 Test L1: Solvent separation test (UN)

**Wasserlöslichkeit** (20 °C) mischbar

 pH-Wert :
 ca.
 0
 DIN 19268

 log P O/W :
 nicht bestimmt
 (Gemisch)

 Auslaufzeit :
 (23 °C)
 <</td>
 15 s
 ISO-Becher 4 mm (DIN EN ISO 2431)

Geruchsschwelle: nicht bestimmt Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

VOC Gehalt-EG 0,8 Gew-% \*

VOC-Frankreichnicht anwendbarDécret no 2011-321 du<br/>23 mars 2011

(\* VOC-EG = "flüchtige organische Verbindung (VOC)" eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa; VOC-Wert in g/L)

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 ( PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2 )

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 2600 mg/kg

Parameter: LC50 ( HYDROGENCHLORID ; CAS-Nr. : 7647-01-0 )

Expositionsweg: Oral

Seite: 7 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am: 03.03.2021 Version (Überarbeitung): 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum :** 15.04.2021

Spezies: Kaninchen Wirkdosis: 900 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 ( PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2 )

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 2740 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter: LC50 ( HYDROGENCHLORID ; CAS-Nr. : 7647-01-0 )

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 3124 ppm

#### Spezifische Wirkungen (Langzeit-Tierversuch)

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

#### Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

# CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzellmutagenität

 $\label{prop:continuous} \mbox{Aufgrund der verf\"{u}gbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erf\"{u}llt.}$ 

## Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1 Toxizität

#### Aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter : EC50 ( PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2 )

Spezies: Daphnien
Wirkdosis: > 100 mg/l
Expositionsdauer: 48 h
Methode: OECD 202

#### Kläranlage

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Seite: 8 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am : 03.03.2021 Version (Überarbeitung) : 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum :** 15.04.2021

#### **Biologischer Abbau**

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

#### 12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

#### Zusätzliche Angaben

Das Produkt wurde nicht geprüft.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

#### Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

#### Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

## Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel (EAK/AVV): 06 01 06\* (andere Säuren)

#### Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

## Beseitigungsverfahren

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Verpackung: 15 01 10\*

## 13.2 Zusätzliche Angaben

Diese Schlüsselnummern wurden auf Basis der häufigsten Verwendungen dieses Materials zugewiesen, wodurch eine Schadstoffbildung bei der tatsächlichen Anwendung unberücksichtigt bleiben kann.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

UN 1760

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

#### Landtransport (ADR/RID)

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (PHOSPHORSÄURE CHLORWASSERSTOFFSÄURE)

#### Seeschiffstransport (IMDG)

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (PHOSPHORIC ACID HYDROCHLORIC ACID)

#### Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (PHOSPHORIC ACID · HYDROCHLORIC ACID )

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Seite: 9 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am: 03.03.2021 Version (Überarbeitung): 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum :** 15.04.2021

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n): 8
Klassifizierungscode: C9
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 80
Tunnelbeschränkungscode: E

**Sondervorschriften :** LQ  $1 \mid \cdot \mid E \mid 2$ 

Gefahrzettel:

Seeschiffstransport (IMDG)

**Klasse(n):** 8 **EmS-Nr.:** F-A / S-B

**Sondervorschriften :** LQ 1 | · E 2 · IMDG-Code-Trenngruppe 1 - Säuren

Gefahrzettel: 8

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
Klasse(n): 8
Sondervorschriften: E 2
Gefahrzettel: 8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Π

#### 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Nein
Seeschiffstransport (IMDG): Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht erforderlich.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄÌSCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung,

Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (clp)

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ÙND DES RATES über Abfälle (2000/532/EG) EN 2:1992 (DIN EN 2:2005-01; Brandklassen)

#### Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

#### Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr. :  $\,3\,$ 

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

#### Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. (RICHTLINIE 2000/39/EG, RICHTLINIE 2006/15/EG, RICHTLINIE 2009/161/EU)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien [PIC-Verordnung]: Nicht gelistet.

VERORDNUNG (EU) Nr. 98/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Nicht gelistet.

## Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen Nicht gelistet.

Seite: 10 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am : Version (Überarbeitung): 03.03.2021 3.1.1 (3.1.0)

Druckdatum: 15.04.2021

Enthält folgende Stoffe, die die zum Abbau der Ozonschicht führen: -

#### Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung]

Nicht gelistet.

Name des persistenten organischen Schadstoffs (POP): -

#### **Nationale Vorschriften**

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Deutschland:

TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)

TRGS 500 (Schutzmaßnahmen)

TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)

#### Wassergefährdungsklasse (WGK)

Einstufung gemäß AwSV - Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend)

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

#### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

Schweiz

**VOCV-Verordnung** 

Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): < 3 Gew-% gemäß VOCV

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF

VbF-Klasse: NU

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

#### 15.3 Zusätzliche Angaben

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### 16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnungselemente · 07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse · 15. Wassergefährdungsklasse (WGK)

#### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

ABC-Pulver Löschpulver für Brandklasse A, B und C

ABEK-P1 Kombinationsfilter

Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der ADR

Straße

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

**AWSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **BGR** Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

ca.

CAS Chemical Abstracts Service

classification, labelling and packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) CLP

Carcinogen, mutagen or toxic for reproduction (Karzinogen, mutagen oder CMR

reproduktionstoxisch)

DIN Deutsches Institut für Normung

Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Grenzwerte) DNEL

EAK/EWC/EAC/CWR/CER Europäischer Abfallkatalog

EC50 / CE50 Effective Concentration 50% (Mittlere akute effektive (Wirk-)Konzentration 50%)

EG / EC / CE Europäische Gemeinschaft

ΕN Europäische Norm

EUH Ergänzender Gefahrenhinweis der Europäischen Union

GefStoffV Gefahrstoffverordnung

Seite: 11 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am : 03.03.2021 **Version (Überarbeitung) :** 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum :** 15.04.2021

GHS / SGH Globally Harmonised System (Global Harmonisiertes System)

H-Sätze hazard statements (Gefahrenhinweise)

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous

Chemicals in Bulk

ICAO-TI Internationale Zivilluftfahrt-Organisation - Technische Anweisungen

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC50 / CL50 Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%)

LD50 / DL50 Lethal Dose 50% (Letale Dosis 50%)
log P O/W Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

MARPOL Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch

Schiffe (marine pollution)

NOAEL (DSET)

No observed adverse effect level (Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)

NOEC (CSEO)

No observed effect concentration (Konzentration ohne beobachtete Wirkung)

Nr. Nummer

OECD Organsiation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar und toxisch

pH Potentia hydrogenii PIC prior informed consent

PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen)

POP Persistent organic pollutants (persistente organische Schadstoffe)

P-Sätze precautionary statements (Sicherheitshinweise)

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STEL / LECT short-term exposure limit (Grenzwert für Kurzzeitexposition)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

TWA / MPT time-weighted average (zeitlich gewichteter Mittelwert)

UN/ONU United Nations (Vereinte Nationen)

VOC/COV/VOS/LZO Volatile Organic Compound (flüchtige organische Verbindung)

VOCV Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR

814.018)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK Wassergefährdungsklasse

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter http://abk.esdscom.eu. Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

#### 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenguellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ECHA: Registrierte Stoffe (https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances) REACH Artikel 59: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (https://echa.europa.eu/candidate-list-table)

## Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren: Auf der Basis von Prüfdaten. Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode. Gefahrenhinweise für Umweltgefahren: Berechnungsmethode.

#### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Seite: 12 / 13

(DE/D)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin MN Zementschleier- und Rost

Überarbeitet am: 03.03.2021 Version (Überarbeitung): 3.1.1 (3.1.0)

**Druckdatum :** 15.04.2021

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen.

## 16.6 Schulungshinweise

Keine

## 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 13 / 13